

Beschäftigteninformation – Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) - Interne Meldestelle des VÖB

Worum geht es bei dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)?

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), welches am 2. Juli 2023 in Kraft getreten ist, beschäftigt sich ausschließlich mit Hinweisen im beruflichen Kontext. Es geht um die Bereitstellung von Meldewegen für Beschäftigte und den Schutz von hinweisgebenden Personen vor etwaigen (arbeitsrechtlichen) Repressalien.

Wenn Beschäftigte im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis von Rechtsverstößen erhalten, können sie in Konflikte geraten. Müssen sie negative Folgemaßnahmen befürchten, tragen sie aber ggf. nicht zur Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße bei. Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz soll der Schutz hinweisgebender Personen und sonstiger von einer Meldung betroffener Personen gestärkt werden und es soll sichergestellt werden, dass ihnen im Rahmen der Vorgaben dieses Gesetzes keine Benachteiligungen drohen.

Der VÖB begrüßt das Gesetz ausdrücklich. Fehler können passieren und gehören zum Arbeitsleben. Bewusste Rechtsverstöße toleriert der VÖB nicht und ist dankbar über jeden Hinweis auf Verstöße. Hinweise können sehr wertvoll sein, indem sie dazu beitragen, Rechtsverstöße aufzudecken bzw. zu verhindern.

Wir möchten mit diesen Informationen eine Hilfestellung geben, Meldungen gesetzeskonform abzugeben. Wer danach Verstöße meldet, soll keine beruflichen Konsequenzen fürchten müssen.

Wer ist vom Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) betroffen?

Das HinSchG schützt alle Beschäftigten. Auch Leiharbeitskräfte sind geschützt. Wer Hinweise nach dem HinSchG gibt, unterliegt einem besonderen Schutz.

Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Es geht inhaltlich um einen Verstoß, der in den Anwendungsbereich des HinSchG fällt oder die hinweisgebende Person hatte bei Meldung „hinreichenden Grund zu der Annahme“, dass dies der Fall sei.
2. Die Meldung muss an die interne oder externe Meldestelle erfolgt sein und die hinweisgebende Person hatte „hinreichenden Grund zu der Annahme“, dass die Meldung der Wahrheit entspricht.

Wie wird die hinweisgebende Person geschützt?

Zentrale Schutzvorschrift ist § 36 HinSchG:

„1. Gegen hinweisgebende Personen gerichtete Repressalien sind verboten. Das gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben.

2. Erleidet eine hinweisgebende Person eine Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit und macht sie geltend, diese Benachteiligung infolge einer Meldung oder Offenlegung nach diesem Gesetz erlitten zu haben, so wird vermutet, dass diese Benachteiligung eine Repressalie für diese Meldung oder Offenlegung ist. In diesem Fall hat die Person, die die hinweisgebende Person benachteiligt hat, zu beweisen, dass die Benachteiligung auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte oder dass sie nicht auf der Meldung oder Offenlegung beruhte.“

Der Begriff der Repressalien ist weit zu verstehen. Jede (Personal-)Maßnahme zulasten der hinweisgebenden Person kommt in Betracht, zum Beispiel arbeitgeberseitige Weisungen, Versetzungen oder Kündigungen. Aber auch die Nichtberücksichtigung bei der Besetzung einer Beförderungsstelle oder bei einer Gehaltserhöhung oder die Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages gehören dazu.

Wenn eine hinweisgebende Person geltend macht, dass eine nachteilige Maßnahme im Zusammenhang mit seiner Meldung nach dem HinSchG erfolgt ist, gilt eine gesetzliche Vermutung, dass es sich tatsächlich um eine Repressalie aufgrund der Meldung handelt. Der Arbeitgeber hat allerdings die Möglichkeit, diese Vermutung zu widerlegen.

Um welche Verstöße geht es?

Gegenstand von Meldungen nach dem HinSchG sind Verstöße, das heißt rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen in Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit. Diese können Verstöße gegen das gesamte deutsche Strafrecht und das Recht der Ordnungswidrigkeiten umfassen, soweit letztere dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dienen.

§ 2 HinSchG enthält einen abschließenden Katalog der Tatbestände, die Gegenstand einer Meldung sein können. Folgende Verstöße können unter anderem gemeldet werden:

- Straftatbestände
- Ordnungswidrigkeiten, soweit es um den Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder den Schutz der Rechte von Beschäftigten oder deren Vertretungen geht
- bestimmte weitere Rechtsvorschriften auf Bundes-, Landes- oder EU-Ebene, die in § 2 HinSchG einzeln benannt werden, u.a.:
 - Vorschriften zur Geldwäsche-Bekämpfung
 - Vorgaben zur Produktsicherheit

- Vorgaben zum Umweltschutz
- Vorgaben im Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge
- Vorgaben steuerlicher Rechtsnormen
- Datenschutz

Alle gemachten Angaben müssen der Wahrheit entsprechen und einen dienstlichen Bezug zum VÖB und deren Beschäftigten haben.

Nicht gemeldet werden dürfen Informationen über privates Fehlverhalten, das keinen Bezug zur beruflichen Tätigkeit hat, auch wenn man davon im beruflichen Umfeld erfahren hat.

Datenschutzrechtliche Verstöße oder Verstöße gegen IT-Sicherheitsbestimmungen werden nur erfasst, wenn sie einen Bußgeldtatbestand erfüllen, der dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Im Regelfall erfolgt eine Abgabe dieser Meldungen an den IT-Sicherheitsbeauftragten oder Datenschutzbeauftragten des VÖB.

Die Namen und Adressen der Beauftragten für die IT-Sicherheit und für den Datenschutz sind im Intranet des VÖB unter der Rubrik „Personal“ – „Beauftragte“ zu finden.

Wie wird die interne Meldestelle des VÖB umgesetzt?

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle (Hinweisgeberstelle) hat der VÖB die **FinLegal-Rechtsanwaltsgeellschaft für die Finanzbranche mbH (FinLegal), Godesberger Allee 88, 53175 Bonn**, betraut.

Alle Hinweise an die interne Meldestelle des VÖB erfolgen personalisiert. Anonymisierte Meldungen an die interne Meldestelle des VÖB sind nicht möglich.

1. Meldungen in Textform

FinLegal überwacht die elektronische Hinweisgeberplattform (digitaler Meldekanal) für den VÖB. Meldungen im Sinne des HinSchG an die interne Meldestelle sind nur über diesen digitalen Meldekanal möglich. Den digitalen Meldekanal erreichen Sie über folgenden Link:

<https://voeb.sicherer-hinweis.de/>

Am Ende der Eingabe Ihres Hinweises erhalten Sie eine automatisierte Ticketnummer, die Sie bitte notieren. Bei Nachfragen zum Hinweis benötigen Sie immer diese Ticketnummer.

2. Mündliche Meldungen/Persönliche Kontaktaufnahme

Sollte ein persönlicher Kontakt mit der internen Meldestelle gewünscht sein, kann dies über den digitalen Meldekanal vereinbart werden. Mit Ihrer Einwilligung kann der persönliche Kontakt auch im Wege einer Videokonferenz erfolgen.

Gibt es neben der internen Meldestelle externe Meldestellen?

Neben der internen Meldestelle des VÖB haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Hinweise an externe Meldestellen zu geben.

Hier ist zuvorderst die externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz, [BfJ - Hinweisgeberstelle \(bundesjustizamt.de\)](http://bundesjustizamt.de), zu nennen. Diese externe Meldestelle ist für Meldungen über Verstöße im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit zuständig.

Daneben können auch Meldungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und das Bundeskartellamt als externe Meldestellen für gesetzlich zugewiesene (Sonder-) Angelegenheiten (siehe §§ 20 bis 23 HinSchG) erfolgen.

Was muss die interne Meldestelle nach Eingang einer Meldung tun?

Das Verfahren bei internen Meldungen ist in § 17 HinSchG genau geregelt. Die interne Meldestelle

- bestätigt den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
- prüft, ob der gemeldete Verstoß in den Anwendungsbereich des HinSchG fällt,
- hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,
- prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
- bittet die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen,
- ergreift angemessene Folgemaßnahmen und
- gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten Rückmeldung über geplante oder ergriffene Folgemaßnahmen und deren Gründe, soweit durch diese Rückmeldung die Ermittlungen oder beteiligte Personen nicht beeinträchtigt werden.

Je nach Art der Vorwürfe, der Beweislage und den sonstigen Umständen kommen nach § 18 HinSchG insbesondere diese Folgemaßnahmen in Betracht:

- Durchführung interner Untersuchungen und Kontaktaufnahme mit Betroffenen
- Verweisung der hinweisgebenden Person an andere zuständige Stellen
- Abschließen des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen
- Abgabe zwecks weiterer Untersuchungen an eine für interne Ermittlungen zuständige Organisationseinheit innerhalb des VÖB oder an eine zuständige Behörde.

Wie erfolgt die Dokumentation der Meldungen und Datenaufbewahrung?

Die Hinweise werden unter Einhaltung des Vertraulichkeitsgebots (§ 8 HinSchG) (siehe „Wie ist die Vertraulichkeit gewahrt“?) dokumentiert. Diese Dokumentation wird nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens gelöscht, sofern es nicht erforderlich und angemessen ist, sie zur Bearbeitung des Hinweises oder gemäß anderen Rechtsvorschriften länger aufzubewahren (§ 11 HinSchG).

Im Einzelfall müssen die Dokumentationen länger als drei Jahre aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach dem HinSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Das ist davon abhängig in welchem Rechtsbereich ein Verstoß erfolgte.

Wie geht die interne Meldestelle mit dem Hinweis um?

Das HinSchG selbst schreibt keine bestimmte Vorgehensweise vor. Sinn und Zweck des Gesetzes ist in erster Linie das Erleichtern von Meldungen und der Schutz der hinweisgebenden Person vor Repressalien.

Ob und welche konkreten Folgemaßnahmen ergriffen werden, muss im Einzelfall abgewogen und entschieden werden.

Gesetzlich vorgesehene (aber nicht abschließende) Folgemaßnahmen können beispielsweise sein:

- Die interne Meldestelle leitet interne Untersuchungen beim VÖB ein.
- Die interne Meldestelle informiert – unter Beachtung der Vorgaben aus § 18 HinSchG – betroffene Personen oder Arbeitseinheiten, um Maßnahmen zur Behebung des Problems zu finden.
- Die interne Meldestelle verweist die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen (z. B. eine Behörde).

Die interne Meldestelle kann die Meldung zwecks weiterer Untersuchungen unter Wahrung des Vertraulichkeitsgebots an eine zuständige Behörde weiterleiten bzw. abgeben.

Kommt die interne Meldestelle zu dem Ergebnis, dass der Hinweis nicht stichhaltig genug ist, wird sie das Verfahren im Regelfall einstellen. Dies wird ebenfalls der Fall sein, wenn der Inhalt der Meldung gar nicht in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fällt (siehe Punkt „Um welche Verstöße geht es“).

Die eingeleiteten Folgemaßnahmen oder zumindest der Bearbeitungsstand werden der hinweisgebenden Person grundsätzlich innerhalb von drei Monaten mitgeteilt. In Ausnahmefällen kann eine nur eingeschränkte Rückmeldung erfolgen, wenn nur so interne weitere Nachforschungen oder

Ermittlungen nicht unverhältnismäßig nachteilig berührt würden und/oder die Rechte weiterer der Personen (z.B. Zeugen), die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Wie ist die Vertraulichkeit gewahrt?

Personenbezogene Daten, die die hinweisgebenden Personen bei der internen Meldestelle hinterlegt haben, können durch den VÖB nicht abgerufen oder abgefragt werden.

Eine uneingeschränkte Vertraulichkeit und die strikte Beachtung aller datenschutzrelevanten Aspekte und zudem die anwaltliche Schweigepflicht werden durch FinLegal als Rechtsanwaltsgesellschaft während des gesamten Verfahrens gewährleistet.

Etwas anderes gilt nur, wenn FinLegal oder der VÖB offenkundige Tatsachen (z.B. aus allgemein zugänglichen Quellen wie Zeitschriften und Nachschlagewerken) erfahren.

Die interne Meldestelle prüft, ob die Weitergabe Ihrer Daten an den VÖB für Folgemaßnahmen erforderlich ist. Sofern dies der Fall ist, wird die interne Meldestelle vor der Weitergabe Ihre schriftliche Zustimmung zur Weitergabe einholen.

Ohne Ihre Einwilligung darf Ihre Identität als hinweisgebende Person oder die der Person(en), die in der Meldung erwähnt werden, nur in Ausnahmefällen nach § 9 HinSchG aufgehoben werden. Dies ist etwa in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörde denkbar.

Anlage

Hinweisgeberschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung:

<https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/BJNR08C0B0023.html>